



## Richtlinie der Stadt Minden zur Verwendung von Mitteln des Quartiersfonds

Für Bärenkämpfen und für Rodenbeck wird jeweils ein Quartiersfonds eingerichtet, in dem Mittel des Sonderprogramms Nordrhein-Westfalen „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“ und städtische Mittel zur Verfügung stehen.

### § 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

Förderfähig sind Maßnahmen, die in den Stadtteilen Bärenkämpfen und Rodenbeck mit einem Stadtteilbezug und einer unmittelbaren Wirkung für die Bewohner\*innen umgesetzt werden.

Die Stadtteile Bärenkämpfen und Rodenbeck werden im Weiteren als Quartiere bezeichnet. Die geförderten Programmgebiete sind dieser Richtlinie in der Anlage als Karten beigelegt.

Maßnahmen, die für diese Gebiete beantragt werden und die in der Richtlinie vorgegebenen Kriterien erfüllen, sind über den Quartiersfonds grundsätzlich förderfähig.

Die Richtlinie basiert auf Ziffer 17 der Förderrichtlinie Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008.

### § 2 Fördergrundsätze

- (1) Die Ziele des Quartiersfonds bestehen in der Aktivierung und Stärkung des Engagements der Bewohner\*innen sowie der Förderung der Kooperation und Vernetzung der Akteure in den Quartieren. Um diese Ziele zu erreichen, stellen das Land NRW und die Stadt Minden mit dem Quartiersfonds Zuwendungen für die Umsetzung kleinerer gemeinwohlorientierter Maßnahmen bereit.
- (2) Es können Projekte und Aktivitäten gefördert werden, die das jeweilige Quartier weiterentwickeln und an denen die Einwohner\*innen partizipieren. Kommerzielle Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen. Es erfolgt keine Regelfinanzierung bestehender Projekte, sondern ausschließlich die Förderung neuer Ideen und zusätzlicher Aktivitäten, die sich auf diese Handlungsfelder beziehen:
  - Förderung sowie Aktivierung des bürgerschaftlichen Engagements
  - Förderung der Kommunikation und Vernetzung im Quartier
  - Stärkung des Zusammenlebens und der Integration
  - Stabilisierung und Stärkung von nachbarschaftlichen Beziehungen
  - Stärkung von Bildung und Kultur
  - Förderung der Identifikation mit dem Quartier und Stärkung des Images

- Aufwertung des Stadtbildes – Schaffung von Freiräumen und Förderung von Mobilität
- Förderung von Gesundheit und Bewegung
- Schaffung eines zukunftsfähigen Wohnstandortes
- Förderung von Qualifizierung und lokaler Ökonomie
- Förderung von Umwelt- und Klimaschutz

### § 3 Quartiersbeirat

- (1) Für die Mittelvergabe wird ein Quartiersbeirat gebildet, der einen Querschnitt der Interessen der Bewohnerschaft und der Akteure im Quartier bildet.

Der Beirat setzt sich in dem jeweiligen Quartier aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Ortsvorsteher\*in
- 1 Vertreter\*in der Wohlfahrtsverbände
- 1 Vertreter\*in der Kirche
- 1 Vertreter\*in einer Kindertageseinrichtung
- 1 Vertreter\*in einer Schule
- 2 Vertreter\*innen bürgerschaftliches Engagement/Ehrenamt/Verein
- 1 Vertreter\*in des Integrationsrates oder ein\*e Beauftragte\*r des Integrationsrates, der/die im Quartier wohnt
- 5 Bewohner\*innen des Quartiers

Die Bewohner\*innen werden nach dem Zufallsprinzip aus der jeweiligen Gruppe der Bewohnerschaft über 16 Jahre angefragt (Geschlecht, Altersgruppe, räumliche Verteilung) und zur Mitarbeit im Beirat des jeweiligen Quartiers eingeladen.

- (2) Die/der Quartiersmanager\*in verwaltet den Quartiersfonds, übernimmt die Geschäftsführung des Quartiersbeirates und berät interessierte Antragsteller\*innen.
- (3) Die Koordination des Quartiersmanagements ist gegenüber dem Land NRW die verantwortliche Stelle für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Quartiersfonds.
- (4) Die Anträge für den Quartiersfonds werden nach Prüfung der Unterlagen durch den/die Quartiersmanager\*in gesammelt und nach Abstimmung mit der Koordination des Quartiersmanagements in den Quartiersbeirat eingebracht. Der Beirat entscheidet über die Projekte des Quartiersfonds nach pflichtgemäßem Ermessen. Antragsteller\*innen können in der Sitzung des Quartiersbeirates zur Fördermaßnahme gehört werden.
- (5) Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Der Quartiersbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Personen der stimmberechtigten Mitglieder zur Abstimmung persönlich anwesend sind.
- (6) Ist ein Mitglied des Quartiersbeirates selbst Antragsteller\*in oder an der Beantragung der Fördermaßnahme beteiligt und stellt der Beirat die

Befangenheit fest, hat sich das Mitglied bei der Abstimmung über die Fördermaßnahme zu enthalten.

#### **§ 4 Antragsteller\*in und Zuwendungsempfänger\*in**

- (1) Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Bürger\*innen sowie Vereine, Verbände, Interessenvertretungen, Kirchengemeinden, Organisationen, Einrichtungen sowie Institutionen, die sich für das jeweilige Quartier einsetzen wollen.
- (2) Zuwendungsempfänger\*innen im Sinne dieser Richtlinie sind Antragsteller\*innen, deren beantragte Fördermaßnahme als zuwendungsfähig anerkannt wurde.

#### **§ 5 Zuwendungsvoraussetzungen und Fördergegenstände**

- (1) Der/die Antragsteller\*in beschreibt die Ziele und Zielgruppen der Fördermaßnahme sowie die beabsichtigte Wirkung für das jeweilige Quartier und dokumentiert diese im Projektverlauf kurz (z.B. Fotos, Teilnehmerlisten, Niederschriften, etc.).
- (2) Bei der beabsichtigten Wirkung für das Quartier sind mindestens zwei dieser Kriterien zur Erläuterung der Ziele zu benennen:

Das Projekt bzw. die Maßnahme

- geht auf eine bürgerschaftliche Initiative zurück, fördert vorhandenes oder aktiviert zusätzliches bürgerschaftliches und freiwilliges Engagement,
- fördert die Kommunikation und das gesellschaftliche Miteinander (insbesondere stabile Nachbarschaften und nachbarschaftliche Beziehungen),
- erreicht besonders benachteiligte Gruppen,
- fördert die Integration und/oder das interkulturelle Zusammenleben,
- fördert die lokale Ökonomie,
- verbessert das Wohnumfeld,
- steigert die Identifikation der Bewohner\*innen mit und ihre Verantwortung für das Quartier,
- führt zu einer Imageverbesserung,
- trägt zur Etablierung und Verstetigung selbsttragender und selbstorganisierter Strukturen vor Ort bei.

#### (3) Förderfähig sind

- Sachkosten für die Umsetzung von Projekten, z.B. Projekt- und Verbrauchsmaterial, Gestaltungs- und Transportkosten
- Aufwandsentschädigungen (z.B. Fahrtkosten)

#### Nicht förderfähig sind

Projekte bzw. Maßnahmen, die

- eindeutig von Behörden, Organisationen oder Einrichtungen geleistet werden,
  - auf eine grundsätzliche Gewinnerzielung ausgerichtet sind,
  - über einen unbefristeten Zeitraum stattfinden sollen,
  - bereits vor dem Zuwendungsantrag begonnen worden sind,
  - bereits gefördert wurden,
  - über Fördermittel dritter Finanzierungsträger umzusetzen sind.
- (4) Erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen müssen zum Zeitpunkt der Durchführung der Fördermaßnahme vorliegen. Die Beschaffung der Genehmigungen erfolgt durch den/die Antragsteller\*in.
- (5) Es wird erwartet, dass der/die Antragsteller\*in eine erkennbare, der Zuwendungshöhe angemessene und im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten vertretbare Eigenleistung in die Fördermaßnahme einbringt, z.B.
- in Form von eigenem Arbeitseinsatz,
  - Fahrtkosten,
  - Bereitstellung von Arbeitsmaterialien,
  - Überlassen von Räumlichkeiten
  - oder sonstigen vergleichbaren Leistungen.
- (6) Die Mittel aus dem Quartiersfonds sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Bei der Anschaffung von Material oder der Beauftragung von Dienstleistungen, die zur Durchführung des Projektes erforderlich sind, sind vom/von der Zuwendungsempfänger\*in Preisvergleiche vorzunehmen. Dabei sind die Vergaberichtlinien der Stadt Minden einzuhalten. Das Verfahren ist zu dokumentieren.
- Der Zuwendungsbetrag ist zweckgebunden für das beantragte Projekt oder die Maßnahme einzusetzen. Eine private Nutzung kann zur Rückforderung des Zuwendungsbetrages führen.
- Der Zuwendungsbetrag kann nachträglich nicht erhöht werden. Soweit Kostensteigerungen bei der geförderten Maßnahme entstehen, muss die Differenz der Gesamtkosten zum bewilligten Zuwendungsbetrag vom/von der Antragsteller\*in getragen werden.
- (7) Die Förderung wird zweckgebunden für die Kosten der beantragten Fördermaßnahme bewilligt. Je Zuwendungsantrag kann eine Förderung von mindestens 100 € (Bagatellgrenze) und im Regelfall bis maximal 2.000 €, im Ausnahmefall bis 4.000 €, bewilligt werden.

## § 6 Antragstellung und Bewilligung

- (1) Für die Antragstellung ist das Antragsformular zu verwenden. Das Antragsformular ist in den jeweiligen Quartiersbüros bzw. Begegnungszentrum, auf der Internetseite der Stadt Minden sowie bei der Koordination für das Quartiersmanagement/Zentraler Steuerungsdienst in der Stadtverwaltung erhältlich. Die Antragsteller\*innen werden durch die/den Quartiersmanager\*in und die Koordinatorin beraten und unterstützt.

- (2) Zuwendungsanträge können vor Projektbeginn jeweils zu folgenden Abgabefristen schriftlich gestellt werden: 1. Februar, 1. Juni, 1. Oktober.  
Die Anträge müssen vollständig sein.
- (3) Jeder Zuwendungsantrag wird durch die/den Quartiersmanager\*in und die Koordinatorin für das Quartiersmanagement geprüft und anschließend dem jeweils zuständigen Quartiersbeirat zur Beschlussfassung zugeleitet.
- (4) Die Bewilligung der beantragten Förderung ergeht per Zuwendungsbescheid durch die Koordination des Quartiersmanagements/Zentraler Steuerungsdienst.

## **§ 7 Verwendungsnachweis und Kostenerstattung**

- (1) Für die Mittelauszahlung sind vier Wochen nach Abschluss der Fördermaßnahme ein kurzer Bericht mit mindestens einem Foto, Belege zur Öffentlichkeitsarbeit sowie die Originalrechnungen und Zahlungsbelege als Verwendungsnachweis bei der Koordination für das Quartiersmanagement/Zentraler Steuerungsdienst vorzulegen. In dem Bericht sind die Ziele und die Wirksamkeit des Projektes/der Maßnahme für das Quartier zu erläutern.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Frist aus Absatz 1 kommen die bewilligten Mittel nicht zur Auszahlung.
- (3) Nach Prüfung des Verwendungsnachweises werden die Mittel des Quartiersfonds in Höhe der bewilligten Zuwendung überwiesen. Sind die über den Verwendungsnachweis dargelegten Kosten geringer als der durch den Zuwendungsbescheid bewilligte Kostenrahmen, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist ausgeschlossen.
- (4) Ausnahmsweise können Zuwendungen bei Fördermaßnahmen, die die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Vorfinanzierung durch den/die Antragsteller\*in übersteigen, bei entsprechendem Nachweis und auf schriftlichen Antrag als vorzeitige Teilbeträge gewährt und ausbezahlt werden.

## **§ 8 Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Bei Fördermaßnahmen, die Öffentlichkeitsarbeit beinhalten (z.B. Veröffentlichungen im Internet, Flyer, Broschüren, Faltblätter, Poster) und mit Zuwendungen aus dem Quartiersfonds umgesetzt werden, sind die Vorgaben der Städtebauförderung zu beachten. Das Quartiersmanagement berät dazu. Jeweils ein Exemplar zur Öffentlichkeitsarbeit ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.

## § 9 Inkrafttreten der Richtlinie

(1) Die Richtlinie tritt am 05.12.2017 in Kraft.

Nach Inkrafttreten dieser Richtlinie kann in den Sitzungen des jeweiligen Quartiersbeirates im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erstmals über die Zuwendungsanträge für Mittel aus dem Quartiersfonds entschieden werden.

Minden, den 05.12.2017

A handwritten signature in black ink on a light gray background. The signature reads "Michael Jäcke" in a cursive script.

Michael Jäcke  
Bürgermeister